



Umwelt- und Agrarausschuss
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Monbijouplatz 11
10178 Berlin

Telefon +49(030) 259258-0
Telefax +49(030) 259258-20

mail@wafg.de
www.wafg.de

Per Mail: Umweltausschuss@landtag.ltsh.de

30. November 2018

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Verpackungsgesetzes in Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir danken dem Umwelt- und Agrarausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages für die Möglichkeit, im Rahmen einer schriftlichen Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Verpackungsgesetzes in Schleswig-Holstein Stellung zu nehmen. Nach den uns mit dem Schreiben des Ausschusseksretariats vom 29. Oktober 2018 übermittelten Informationen waren wir von der AfD-Fraktion – zu der unsere Vereinigung bisher nicht im bilateralen Kontakt stand – als anzuhörender Verband vorgeschlagen worden.

Grundsätzlich nachvollziehbar ist aus unserer Sicht das Vorhaben, vor dem Hintergrund der neuen Regelungen des Verpackungsgesetzes eine gesetzliche Grundlage für deren Umsetzung in Schleswig-Holstein zu schaffen. Mit Blick auf diese gesetzlichen Anforderungen halten wir eine entsprechende landesrechtliche Regelung der Gebührenrahmen für geboten.

Dabei möchten wir zunächst voranstellen, dass wir das Gesetzgebungsverfahren zum Verpackungsgesetz als Branchenverband der Erfrischungsgetränke-Industrie in Deutschland intensiv begleitet haben. Die auf der Grundlage dieser neuen Regelungen nunmehr vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen mit Blick auf die Zuständigkeiten der Landesbehörden stehen jedoch nicht im Fokus unserer verbandlichen Arbeit.

Gerne übermitteln wir Ihnen vor diesem Hintergrund die folgenden branchenspezifischen Hinweise zu den bundesgesetzlichen Regelungen des Verpackungsgesetzes:

Mehrweg- und Einweg-Verpackungen für Erfrischungsgetränke werden in Deutschland weitestgehend bepfandet und damit nicht über Duale Systeme lizenziert. Für unsere Branche sind daher insbesondere die Regelungen zu Getränkeverpackungen in §§ 1, 31 und 32 des Verpackungsgesetzes relevant:

Ausdrücklich zu begrüßen ist die in § 1 Absatz 3 neu formulierte Zielvorgabe, besonders bei Getränkeverpackungen das Recycling in geschlossenen Kreisläufen weiter zu fördern. Konsequenterweise wäre jedoch – wie von der Bundesregierung zunächst vorgeschlagen – auf eine Zielquote für Mehrweggetränkeverpackungen und somit auf eine pauschale Beurteilung von Verpackungssystemen zu verzichten. Für deren Aufhebung gab und gibt es gute Gründe, zumal das gesetzliche Pflichtpfand auf (bestimmte) Einweg-Getränkeverpackungen nicht zur Disposition steht. Vor allem lassen sich aber weder Einkaufsverhalten noch Marktanteile bestimmter Getränkeverpackungen regulativ festlegen.

Die in § 31 festgelegten Pfand- und Rücknahmepflichten für Einweggetränkeverpackungen überführen weitestgehend die etablierten Regelungen aus § 9 der Verpackungsverordnung in das Verpackungsgesetz. Die zukünftige Ausweitung der Pfandpflicht auf Nektare mit Kohlensäure und Erfrischungsgetränke auf Molkebasis ist dabei aus Sicht der wafg konsequent.

Für bepfandete Einweg-Getränkeverpackungen sowie für Mehrweg-Getränkeverpackungen sieht § 32 zukünftig eine verpflichtende Kennzeichnung „EINWEG“ bzw. „MEHRWEG“ in der Verkaufsstelle vor.

Unabhängig davon hatte die wafg bereits im Sommer 2016 gemeinsam mit weiteren Verbänden aus Getränke-Industrie und Handel im Bundesumweltministerium eine Initiative zur freiwilligen zusätzlichen Kennzeichnung von gesetzlich bepfandeten Einweg-Getränkeverpackungen vorgestellt, die inzwischen am Markt etabliert ist. Diese schafft mehr Transparenz für die Verbraucherinnen und Verbraucher, die auf den Etiketten gesetzlich bepfandeter Flaschen und Dosen der teilnehmenden Unternehmen nunmehr die zusätzlichen Informationen „Einweg“, „Pfand“ sowie die Angabe der Pfandhöhe (0,25 €) in der Nähe des Pfandlogos der Deutschen Pfandsystem-Gesellschaft (DPG) finden.

Wir hoffen, dass diese allgemeine Einordnung dem Umwelt- und Agrarausschuss bei der Beratung des vorliegenden Gesetzentwurfs weiterhilft und stehen dem Ausschuss gerne als Ansprechpartner für branchenbezogene Fragestellungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Detlef Groß
Hauptgeschäftsführer


Franz Wacker
Referent Wirtschaft und Umwelt